

IGM – Kundeninformation

September 2016



Bereich Industrieservice

Informationen zur Wechselflicht von Brennkammern bei Luftheizgeräten

Aus gegebenem Anlass möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Die seit 1975 gültige StVZO §22a „Techn. Anforderungen an Fahrzeugteile Nr. 27a“ beschreibt, dass der Wärmetauscher von Warmluftheizgeräten nach 10 Jahren vom Hersteller oder einer Vertragswerkstatt durch ein Originalteil zu ersetzen ist. Das Heizgerät muß dann auch mit einem Schild „Originalersatzteil“ mit Einbaudatum versehen werden.

Wird diese Frist überschritten, erlischt lt. Auskunft des Kraftfahrtbundesamtes die Betriebserlaubnis für das gesamte Fahrzeug.

Seit 2002 gilt nun EU-Recht. Für neuere Geräte, mit der Kennzeichnung „e1“ entfällt die Wechselflicht, die Herstellervorgaben bleiben aber weiterhin bestehen. Standheizungen die vor 2002 produziert wurden unterliegen weiterhin der Wechselflicht!

Um den Sicherheitsstandard auf dem bisherigen Niveau zu halten, haben sich die Hersteller, wie z.B. Webasto oder Eberspächer entschieden, die Wechselflicht nach 10 Jahren beizubehalten. Dies wurde auch als jeweilige Herstellervorschrift in die „Technische Dokumentation“ eingefügt.

Bei Fragen rufen Sie uns gern an, wir helfen Ihnen weiter!

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Frau Kuhnert / techn. Leiter Herr Baar

IGM Industrie Generatoren
Maschinenbau GmbH
Justus-von-Liebig-Str. 2
17033 Neubrandenburg
Telefon: 03 95/368 45 37 Fax: 368 45 39
eMail: info@igm-nb.de www.igm-nb.de

Neubrandenburg, 02.09.2016